

AMTSBLATT

DER

EVANGELISCH-LUTHERISCHEN

KIRCHE IN THÜRINGEN

Inhalt

Stellungnahme des Öffentlichkeitsausschusses zum Bischofsbericht	77
Beschluß der Landessynode zur Gemeinsamen Erklärung der Rechtfertigung	79
Beschluß der Landessynode zur Jahresrechnung 1996 mit Beschlußfassung und Entlastung	79
Beschluß der Landessynode über die Zahl der Gemeindepfarrstellen	79
Beschluß der Landessynode zur Regionalisierung für Kreisstellen der Diakonie und Beratungsstellen	80
GESETZE UND VERORDNUNGEN	
Kirchspieländerung in der Superintendentur Schleiz	80
Namensänderung der Superintendentur Altenburg	81
Berichtigung des Kirchengesetzes zur Änderung der Verfassung im Zusammenhang mit der Verringerung der Zahl der Aufsichtsbezirke vom 15. November 1997 (Amtsblatt Seite 285, 286):	81
VERTRÄGE UND VEREINBARUNGEN	
Geschäftsordnung des Konventes der Schulbeauftragten vom 26. März 1998	81
Ordnung für den Verkauf von Pfarrhäusern vom 5. Mai 1998	83
Änderung der Ordnung für den Überprüfungsausschuß vom 28. April 1998	84
FREIE STELLEN	
Freie Pfarrstellen	85
Ausschreibung der Stelle eines/einer Küster/Küsterin, Kirchgemeinde Weida	87
Ausschreibung der Stelle eines/einer Küster/Küsterin, Kirchgemeinde Bürgel	87
PERSONALNACHRICHTEN	
AMTLICHE MITTEILUNGEN	
Kirchgemeindegel für Hohenbergen	89
Neue Zuständigkeitsbereiche der Orgelsachverständigen	89
HINWEISE	
Das Kind in der Gemeinde	90

Stellungnahme des Öffentlichkeitsausschusses zum
Bischofsbericht zur Frühjahrstagung der
Landessynode 1998

1. Die Landessynode dankt dem Landesbischof für seinen Bericht. Wenn der Landesbischof sein Nachdenken um die "Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre" ins Licht der bedrängenden gesellschaftlichen Probleme - wie Obdachlosigkeit und Arbeitslosigkeit - stellt, bekräftigt die Landes-synode sein Anliegen, in der

Begegnung mit betroffenen Menschen Ermutigung zu geben und die Botschaft des Evangeliums weiterzusagen. Die Landessynode betont mit dem Landesbischof: "Der Mensch ist angenommen von Gott, in Gnade und Liebe, ohne sein Zutun, ohne Vorleistungen und dadurch hat er seinen Wert und seine Würde."

Die Landessynode hält es gemeinsam mit dem Landesbischof für gut und wichtig, daß die Öffentlichkeit die breite innerkirchliche Diskussion und Meinungsbildung über die "Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre" wahrgenommen hat. Sie stimmt mit dem Landesbischof darin überein, daß die "Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre" ein positiver Schritt auf dem ökumenischen Weg ist. Die Landessynode teilt mit dem Landesbischof die Hoffnung, daß auf diesem Weg die "noch ungeteilte Anerkennung unserer Kirche als Kirche Jesu Christi seitens der römisch-katholischen Kirche" erlebbar wird. Die Landessynode dankt dem Landesbischof für seine klare Haltung.

2. Die Landessynode ist mit dem Landesbischof dankbar dafür, daß es im Zusammenhang der Diskussion um die "Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre" und vor dem Hintergrund des spürbaren Bedürfnisses nach "theologischer Arbeit und Glaubensvertiefung" in Gemeinden und Konventen zum Jahresthema 1998/99 gekommen ist: "Freigesprochen! Lebenssinn und Lebenswert aus der Rechtfertigung Gottes".

Die Landessynode teilt die Überzeugung, daß sich "jede Generation neu der Rechtfertigung aus Gnade allein durch den Glauben" vergewissern muß und daß dies auch nötig ist im Blick auf die Zukunft der Kirche. Die Landessynode bedankt sich mit dem Landesbischof bei allen, die den Vorbereitungsweg für das Jahresthema mitgegangen sind. Sie macht sich die Bitte des Landesbischofs zu eigen, diese Thematik in die Gemeindegarbeit einzubringen bzw. einzufordern.

3. Die Landessynode dankt dem Landesbischof für seine ausführliche und problembewußte Darstellung der Situation unserer Landeskirche. Sie nimmt mit besonderer Zustimmung zur Kenntnis, daß der Landesbischof an den Anfang seiner Übersicht das dies-jährige "150jährige Jubiläum der Diakonie" stellt. Sie unterstreicht mit dem Landesbischof die Bedeutung der Diakonie für unsere Kirche und bekräftigt: "Diakonie ist Christsein in der Öffentlichkeit. Sie ist Wesens- und Lebensäußerung der evangelischen Kirche." Die Landessynode sieht mit dem Landesbischof die unveränderte Aktualität des Wichern-Wortes von 1848: "Die Kirche muß bekennen, die Liebe und der Glaube gehören mir", und bekräftigt die Überzeugung, daß "unser Glaube durch Taten spricht". Die Landessynode teilt mit dem Landesbischof die

Hoffnung, daß sich mit der Regionalisierung von Kreisdiakonie- und Beratungsstellen neue Möglichkeiten von "Verkündigung und Nächstdienst" ergeben.

Die Landessynode erlebt mit dem Landesbischof die Fusionierung von Superintendenturen und Kreissynoden als ambivalenten Vorgang - "schmerzlich und hoffnungsvoll" zugleich. Sie hat mit dem Landesbischof die Hoffnung, daß auch in sehr groß gewordenen Kreissynoden weiter sinnvoll und fruchtbringend gearbeitet werden kann.

Mit dem Landesbischof sieht sich die Landessynode unserer Kirche mit Blick auf zu vollziehende Entlassungen im Widerspruch zu den Aussagen im "Gemeinsamen Wort der Kirchen zur wirtschaftlichen und sozialen Lage". Die Landessynode sieht sich angesichts der Folgen der Konsolidierung mit dem Landesbischof gemeinsam vor die Frage gestellt, ob es eigene Gestaltungsmöglichkeiten in dieser kirchlichen Umbruchphase gibt oder ob die Kirche hier auch den wirtschaftlichen Regeln des weltlichen Bereiches gänzlich unterliegt. Die Landessynode unterstreicht den Wunsch des Landesbischofs, nach solchen Gestaltungsmöglichkeiten zu suchen, damit Entlassungen bei den Betroffenen nicht den Verlust von "Glauben an Gott und die Gemeinschaft mit uns" bewirken.

Die Landessynode begrüßt die vom Landesbischof genannten Verhandlungen mit der Kirchenprovinz Sachsens und hofft auf Kooperationen in zahlreichen Bereichen.

4. Vor dem Hintergrund des diakonischen Leitsatzes "Unser Glaube spricht durch Taten!" sind Landesbischof und Landessynode erfreut über das Motto des Landesjugendsonntags "Tu's doch!" und wünschen den hoffentlich zahlreichen Teilnehmern ein erlebnisreiches und glaubensstärkendes Zusammensein.

Die Landessynode legt gemeinsam mit dem Landesbischof die in diesem Jahr stattfindende 5. Aktion "Hoffnung für Osteuropa" unseren Gemeinden besonders ans Herz und dankt allen, die sich an der Durchführung beteiligen.

Die Landessynode ermutigt den Landesbischof, sich anlässlich des 60jährigen Gedenkens der Reichspogromnacht im November 1998 zu äußern - auch eingedenk des Eingeständnisses von Schuld und Verstrickung in dieses Geschehen.

5. "Nach wie vor ist das 'Gemeinsame Wort der Kirchen zur wirtschaftlichen und sozialen Lage' im Gespräch." Die Landessynode dankt mit dem Landesbischof allen, die innerhalb der Kirche dieses Thema bearbeiten und stimmt ihm nachhaltig zu, daß uns die Frage der Arbeitslosigkeit nicht zur Ruhe kommen lassen darf.

Die Landessynode ist sich mit dem Landesbischof einig darüber, daß das gemeinsame Wort der Kirchen "... und der Fremdling, der in deinen Toren ist" nicht in ausreichendem Maße wahrgenommen worden ist. Die Landessynode bekräftigt die Bitte des Landesbischofs, sich des Themas von Menschen auf der Flucht, die diese auch in unser Land führt, in den Gemeinden anzunehmen.

Die Landessynode schließt sich dem Landesbischof an und bittet die Bürgerinnen und Bürger um die Teilnahme an den bevorstehenden Wahlen in unserm Land, um so ihrer demokratischen Verantwortung gerecht zu werden. Die Landessynode wünscht sich mit dem Landesbischof im Wahlkampf eine sachliche Debatte, die getragen ist vom Suchen nach der "Zukunftsfähigkeit unserer Gesellschaft".

Beschluß der Landessynode zur Gemeinsamen Erklärung der Rechtfertigung

Auf Antrag des Landeskirchenrates mit Zustimmung des Superintendentenkonventes und auf Antrag des Öffentlichkeits- und Ökumenausschusses hat die Landessynode am 4.4.1998 in geheimer Abstimmung beschlossen:

In Aufnahme der Beschlußempfehlung der Bischofskonferenz vom 18.10.1997 und der Generalsynode der VELKD vom 22.10.1997 an die Mitgliedskirchen des Deutschen Nationalkomitees des Lutherischen Weltbundes beschließt die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen durch ihre Landessynode:

1. Aufgrund der in der "Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre" dargelegten Übereinstimmungen in Grundaussagen der Rechtfertigungslehre und trotz der verbleibenden Unterschiede stellen wir fest: Die in den Bekenntnisschriften unserer Kirche enthaltenen Verurteilungen der Rechtfertigungslehre der römisch-katholischen Kirche treffen deren Lehre, wie sie in der Gemeinsamen Erklärung dargestellt ist, nicht. Wir erklären das vor dem Hintergrund der zugehörigen "Erläuterungen zum Beschluß".
2. Im Blick auf den Herrn der Kirche, der um die Einheit der Christen bittet (Joh. 17,21 f.), erkennen wir in der Gemeinsamen Erklärung einen wichtigen Schritt in dem Prozeß, der zur Überwindung der Kirchenspaltung hilft. Wir verbinden unsere durch die "Erläuterungen zum Beschluß" differenzierte Zustimmung zur Gemeinsamen Erklärung mit der Bitte, auf der Grundlage der hier angewandten Methode an den in Abschnitt 43

genannten Themen weiterzuarbeiten. Für die ökumenische Zusammenarbeit vor Ort erwarten wir konkret erfahrbare Folgen und wollen selbst dazu beitragen.

3. Wir bitten die Arnoldshainer Konferenz und die Evangelische Kirche in Deutschland, sich diesem Beschluß im Sinne des verabredeten Abstimmungsverfahrens anzuschließen.
4. Wir danken dem Lutherischen Weltbund und dem Päpstlichen Rat für die Förderung der Einheit der Christen für die vorgelegte Erklärung.

Beschluß der Landessynode zur Jahresrechnung 1996 mit Beschlußfassung und Entlastung

Auf Antrag des Rechnungsausschusses hat die Landessynode am 2.4.1998 beschlossen:

1. Die Landessynode nimmt die vorgelegte Jahresrechnung 1996 (DS 6/1) zustimmend zur Kenntnis.
2. Die Landessynode stimmt dem Beschluß des Landeskirchenrates vom 19.8.1997 zu, die Mehrausgaben in Höhe von 9.108.620,88 DM nach 1997 vorzutragen.
3. Die Landessynode erteilt dem Landeskirchenrat Entlastung zur Jahresrechnung 1996.

Beschluß der Landessynode über die Zahl der Gemeindepfarrstellen

Die Landessynode hat am 4.4.1998 bei 2 Enthaltungen über die Zahl der Gemeindepfarrstellen und der Mitarbeiterstellen im Verkündigungsdienst folgendes beschlossen:

1. Die Zahl der Gemeindepfarrstellen für jede Superintendentur wird gemäß § 51 Abs. 1 der Verfassung wie folgt festgelegt:

Aufsichtsbezirk Gera

1. Superintendentur Altenburg	26,50
2. Superintendentur Eisenberg	31,25
3. Superintendentur Gera	22,25
4. Superintendentur Greiz	21,25
5. Superintendentur Jena	15,00
6. Superintendentur Schleiz-Neustädt (Orla)	39,50

Aufsichtsbezirk Meiningen

2. Superintendentur Arnstadt-Ilmenau	26,25
3. Superintendentur Hildburghausen-Eisfeld	20,25
1. Superintendentur Bad Salzungen-Dermbach	30,50
4. Superintendentur Meiningen	24,00
5. Superintendentur Sonneberg	18,00
6. Superintendentur Rudolstadt-Saalfeld	40,50

Aufsichtsbezirk Gotha

1. Superintendentur Apolda-Buttstädt	25,25
2. Superintendentur Eisenach-Gerstungen	29,00
3. Superintendentur Bad Frankenhausen-Sondershausen	24,75
4. Superintendentur Gotha-Gräfentonna	24,75
5. Superintendentur Waltershausen-Ohrdruf	18,75
6. Superintendentur Weimar	24,75

2. Die Anzahl der Stellen für Mitarbeiter im Verkündigungsdienst wird nach dem Schlüssel 2,5 Pfarrstellen pro Mitarbeiterstelle festgelegt. In Ausnahmefällen kann der Landeskirchenrat genehmigen, daß aus einer unbesetzten Pfarrstelle befristet eine Mitarbeiterstelle im Verkündigungsdienst vergütet werden kann.

Beschluß der Landessynode zur Regionalisierung für Kreisstellen der Diakonie und Beratungsstellen

Die Landessynode hat am 4.4.1998 beschlossen:

Die Landessynode stimmt der vom Diakonischen Werk vorgelegten Konzeption "Kirchenkreissozialarbeit in der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen" im Grundsatz zu und beauftragt das Diakonische Werk, die Regionalisierung im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat auf der Grundlage der Konzeption bis zum 1.1.1999 umzusetzen.

Anpassungen der Konzeption aufgrund regionaler Besonderheiten sind möglich, wo dies von den Kreissynoden in einer Region beschlossen wird.

Die vom Diakonischen Werk vorgelegte Stellenzahl darf nur einvernehmlich zu Lasten anderer Regionen verändert werden.

Bei der Art und Weise der Regionalisierung kommt den Stellungnahmen der Kreissynoden ein hoher Stellenwert zu. Bei der Durchführung sind die Vorstände der Kreissynoden verantwortlich zu beteiligen.

Der Konzeption des Diakonischen Werkes liegen die folgenden Eckpunkte zugrunde:

1. In jeder Superintendentur geschieht auf ihren Bereich bezogene und mit einem jeweiligen festen Standort (Kreisdiakonie- bzw. Kreisdiakonieaußenstelle) verbundene Kirchenkreissozialarbeit. Deren inhaltliche Schwerpunkte werden im Rahmen der vorliegenden Konzeption von der zuständigen Kreis-synode festgelegt und mit dem Träger der Kreisdiakoniestelle abgestimmt.
2. Es werden Regionen gebildet, wobei die vom Diakonischen Werk vorgeschlagenen sieben Regionen den regionalen Besonderheiten angepaßt werden können. Die hierzu erforderlichen Beschlüsse werden durch die Kreissynoden einer Region gefaßt.
3. In der jeweiligen Region werden Kreisdiakoniestellen als "Knotenpunkte" gemeindediakonischer Sozialarbeit gebildet. Diese regeln die verbindliche Zusammenarbeit der Sozialarbeiten der Kreisdiakoniestellen einer Region.
4. Die Kreisdiakoniestellen werden vom Diakonischen Werk in die Rechtsträgerschaft eines geeigneten diakonischen Trägers in der jeweiligen Region übertragen. Dazu wird zwischen dem Diakonischen Werk und den Kreissynoden Einvernehmen hergestellt.
5. Die noch unselbständigen Beratungsstellen und Projekte werden vom Diakonischen Werk in die Rechtsträgerschaft eines geeigneten Trägers in der jeweiligen Region übertragen. Dazu wird zwischen dem Diakonischen Werk und den Kreissynoden Einvernehmen hergestellt.
6. Zwischen den Superintendenturen und den Rechtsträgern der Kreisdiakoniestellen wird eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen. Sie regelt die Zuständigkeiten der Superintendentur und ihrer Gremien und des diakonischen Trägers verbindlich.

A. Gesetze und Verordnungen

Kirchspieländerung in der Superintendentur Schleiz

Nachdem alle Beteiligten zugestimmt haben, beschließt der Landeskirchenrat gemäß § 33 Abs. 2 und 51 Abs. 2 der Verfassung sowie § 1 des Kirchengesetzes über Pfarrstellen und Pfarrerdienstverhältnisse mit eingeschränktem Dienstauftrag folgendes:

I.

Neuordnung von Gemeindepfarrstellen in der Superintendentur Schleiz

Die Gemeindekirchenräte **Pahren, Burkersdorf** und **Förthen** stimmen zu, daß die Kirchgemeinde **Burkersdorf** aus dem Kirchspiel **Pahren** ausgegliedert und in das Kirchspiel **Dittersdorf, Dragensdorf, Plothen** und **Tegau** eingegliedert wird.

Die Gemeindekirchenräte **Dittersdorf, Dragensdorf, Plothen** und **Tegau** stimmen zu, daß die Kirchgemeinde **Burkersdorf** in das Kirchspiel **Dittersdorf, Dragensdorf, Plothen** und **Tegau** eingegliedert wird.

Damit bilden die Kirchgemeinden **Dittersdorf, Dragensdorf, Plothen, Tegau** und **Burkersdorf** ein neues Kirchspiel nach § 33 der Verfassung.

Der Dienstsitz ist Dittersdorf.

II.

Inkrafttreten

Der Beschluß tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Eisenach, den 24.3.1998

*Der Landeskirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hoffmann
Landesbischof*

Namensänderung der Superintendentur Altenburg

Nachdem alle Beteiligten zugestimmt haben, beschließt der Landeskirchenrat in seiner Sitzung vom 28.04.1998 den Namen der Superintendentur Altenburg wie folgt zu ändern:

§ 1

Namensänderung der Superintendentur Altenburg

Der Landeskirchenrat beschließt aufgrund des Beschlusses der Kreissynode Altenburg vom 18.04.1998, den Namen der Superintendentur **Altenburg** zu ändern in **Altenburger Land** mit Sitz in Altenburg.

§ 2

Inkrafttreten

Der Beschluß tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Eisenach, den 28.4.1998
(28.4./1 A 262)

*Der Landeskirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hoffmann
Landesbischof*

Berichtigung des Kirchengesetzes zur Änderung der Verfassung im Zusammenhang mit der Verringerung der Zahl der Aufsichtsbezirke vom 15. November 1997 (Amtsblatt Seite 285, 286):

In § 5 (Übergangsregelung betreffend Neukonstituierung der Kreissynoden und ihrer Vorstände) muß es in Absatz 2 Satz 1 am Ende wie folgt lauten:

"(2) ..., obliegt dem Superintendenten mit dem Vorsitzenden der alten Kreissynoden oder dem oder der Vorsitzenden der neuen Kreissynode die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 56 e Abs. 5 und 6 der Verfassung. ..."

Eisenach, den 13. Mai 1998
(R 220)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Weispfenning i.V.
Oberkirchenrat*

B. Verträge und Vereinbarungen

Geschäftsordnung des Konventes der Schulbeauftragten

vom 26. März 1998

Die Schulbeauftragten der Ev.-Luth. Kirche haben sich in ihrem Konvent am 26.3.1998 in Meiningen folgende Geschäftsordnung für ihren Konvent gegeben:

§ 1

Aufgaben

(1) Unter Beachtung der Dienstanweisung für Schulbeauftragte vom 30. April 1996 erarbeitet der Konvent der Schulbeauftragten Kriterien für:

- die Zusammenarbeit der Schulbeauftragten mit den ihnen jeweils zugeordneten Schulämtern
- die Gestaltung von Unterrichtsplanungen für den Einsatz im Religionsunterricht sowie die Einhaltung des Lehrplanes in allen zugeordneten Schulamtsbereichen
- die Art und Weise der Einsichtnahme in den Religionsunterricht sowie die Beurteilungskriterien für Lehrkräfte im Religionsunterricht anlässlich Schul- und Unterrichtsbesuchen in allen zugeordneten Schulamtsbereichen
- die Schuljahresplanung in Koordination mit dem Schulreferat des Landeskirchenamtes der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen, den Superintendenturen, dem Pädagogisch-Theologischen Zentrum, dem Thüringer Institut für Lehrerfortbildung - Lehrplanentwicklung und Medien, den Schulämtern sowie den vom Freistaat Thüringen organisierten Studienseminaren
- die Begleitung der Vikare, der Lehrer in staatlicher Drittausbildung zur Erteilung von Religionsunterricht sowie der Teilnehmer an den Kursen des Pädagogisch-Theologischen Zentrums zum Erwerb der Unterrichtserlaubnis
- die Modalitäten bei Visitationen im Bereich des Religionsunterrichtes und bei der Beratung in Gemeindegemeinderatssitzungen
- das Zusammenwirken mit der Arbeit der Ephoren-, Pfarr-, Katechetenkongregationen und Kreissynoden
- die Zusammenarbeit mit anderen Kirchen, Glaubensgemeinschaften und den Verantwortlichen anderer Unterrichtsfächer
- den Einsatz von Unterrichtsmedien

(2) Der Schulbeauftragtenkonvent erarbeitet:

- Gestaltungsformen für den Religionsunterricht
- Statistiken über die Erteilung von Religionsunterricht in allen zugeordneten Schulamtsbereichen
- Berichte der gemeinsamen Tätigkeit der Schulbeauftragten sowie über die Situation des Religionsunterrichtes in allen zugeordneten Schulamtsbereichen für den Landeskirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen und die Superintendenten
- Empfehlungen zur Gesetzgebung und sonstigen Regelungen in den Dienstbereichen an das Schulreferat des Landeskirchenamtes der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen
- Empfehlungen zur Berufung von Schulbeauftragten, Schulpfarrern und kirchlichen Lehrkräften
- Empfehlungen zur Erteilung und zum Entzug der Vokation

- (3) Der Schulbeauftragtenkonvent trifft sich regelmäßig mit den Schulbeauftragten der Ev. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck.

§ 2

Zusammensetzung

Alle Schulbeauftragten und der Schulreferent sind stimmberechtigte Mitglieder des Konventes. Der für sie zuständige Dezernent des Landeskirchenrates der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen sowie der Direktor des Pädagogisch-Theologischen Zentrums können als nicht stimmberechtigte Gäste mit Rederecht jederzeit an den Konventssitzungen teilnehmen.

§ 3

Vorsitz / Protokollant

- (1) Der Konvent der Schulbeauftragten wählt aus seiner Mitte für die Dauer von zwei Jahren den Vorsitzenden sowie den stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der Konvent der Schulbeauftragten benennt zu Beginn einer jeden Konventssitzung den Protokollanten.
- (3) Die Sitzungen des Konventes werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.
- (4) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter führen die laufenden Geschäfte des Konventes der Schulbeauftragten.

§ 4

Sitzungsturnus / Ablauf

- (1) Der Konvent der Schulbeauftragten tritt mindestens einmal im Vierteljahr zusammen. Weitere Sitzungen sind auf Verlangen von mindestens der Hälfte der Schulbeauftragten, des Dezernenten oder des Landeskirchenrates vom Vorsitzenden einzuberufen.
- (2) Die Konventssitzungen der Schulbeauftragten beginnen mit einer Andacht.

§ 5

Beschlußfähigkeit

- (1) Der Konvent der Schulbeauftragten ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Schulbeauftragtenkonventes anwesend sind. Die Beschlußfähigkeit stellt zu Beginn der Sitzung der Vorsitzende fest.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.

- (3) Bei Abstimmung in Personalfragen muß auf Verlangen eines Mitgliedes des Schulbeauftragtenkonventes eine geheime Abstimmung stattfinden.
- (4) Bei Stimmgleichheit sowie Stimmenthaltung von mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Schulbeauftragtenkonventes ist der zu beschließende Tagesordnungspunkt zur nächsten Konventssitzung wieder aufzurufen. Bezüglich dieses Tagesordnungspunktes ist in der nächsten Konventssitzung unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern Beschlußfähigkeit gegeben, worauf in der Einladung zur nächsten Konventssitzung ausdrücklich hingewiesen werden muß.

§ 6
Einladung

- (1) Mindestens eine Woche vor der Konventssitzung übersendet der Vorsitzende oder der Stellvertreter die schriftliche Einladung nebst der vorbereiteten Tagesordnung an alle Teilnehmer. Zusätzlich erhalten die Schulbeauftragten den Protokollentwurf der vorangegangenen Konventssitzung.
- (2) Weitere Tagesordnungspunkte können auf Beschluß des Konventes hinzugenommen werden.

§ 7
Protokoll

- (1) Aus dem Sitzungsprotokoll müssen die Abstimmungsergebnisse sowie der wesentliche Gegenstand der Sitzung ersichtlich sein. Unterschrieben wird das Sitzungsprotokoll von dem Vorsitzenden und dem Protokollanten.
- (2) Je eine Kopie des im nächsten Schulbeauftragtenkonvent verabschiedeten Protokolls erhalten alle Schulbeauftragten, der für die Schulbeauftragten zuständige Dezernent des Landeskirchenrates der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen, der Schulreferent des Landeskirchenamtes und die Leitung des Pädagogisch-Theologischen Zentrums.

§ 8
Gäste

Der Konvent der Schulbeauftragten kann jederzeit zu Informationszwecken und Klärung von Sachverhalten Gäste zu seinen Konventssitzungen einladen.

§ 9
Verschwiegenheitspflicht

Die Teilnehmer der Konventssitzungen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit keine Entbindung durch den Landeskirchenrat oder den Betroffenen erfolgt.

§ 10
Vertretungen / Urlaub

Der Konvent der Schulbeauftragten spricht gegenseitig die Vertretung ab. Der Dezernent erteilt den Urlaub.

§ 11
Personenbezeichnungen

Die in dieser Geschäftsordnung verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Männer und Frauen.

§ 12
Genehmigung / Veröffentlichung

- (1) Diese Geschäftsordnung des Konventes der Schulbeauftragten bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Landeskirchenrates der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen.
- (2) Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen in Kraft.

Genehmigt:

Eisenach, den 12.5.1998

(12.5./A 64.16)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Roland Hoffmann
Landesbischof*

Ordnung für den Verkauf von Pfarrhäusern

Vom 5. Mai 1998

Der Landeskirchenrat der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen hat gemäß § 82 Abs. 2 Ziff. 2, 3 und 17 der Verfassung in seiner Sitzung am 5.5.1998 folgende Ordnung für den Verkauf von Pfarrhäusern beschlossen:

1. Pfarrhäuser, die im Eigentum der Pfründe stehen,

können verkauft werden, wenn sie nicht mehr als Pfarrhaus benötigt werden, nicht für andere kirchliche Mitarbeiter oder für andere kirchliche Zwecke gebraucht werden und der Verkauf wirtschaftlich sinnvoll ist.

2. Voraussetzung für den Verkauf ist, daß die Gemeindegemeinderäte des Kirchspiels, für die der frühere Pfarrstelleninhaber des Pfarrhauses zuständig war, der Vorstand der Kreissynode und der Visitor bzw. die Visitorin einverstanden sind.
3. Möglich ist auch der Verkauf des Hauses bei gleichzeitigem Abschluß eines Erbbauvertrages. Bezüglich des Verkaufes und ggf. Abschlusses eines Erbbauvertrages ist das Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat herzustellen. Mit der Durchführung des Verkaufs- und Vertragsabschlusses wird grundsätzlich der Vorstand des zuständigen Kreiskirchenamtes beauftragt.
4. Vom Verkaufserlös erhält - soweit nicht der Abschluß eines Erbbauvertrages zustande kommt - die Pfründe den Betrag, der dem Wert des Grund und Bodens entspricht. Die Höhe des Betrages ergibt sich in der Regel aus der Übersicht über die Bodenrichtwerte der Gutachterausschüsse der Thüringer Katasterämter.
Bei Abschluß eines Erbbauvertrages erhält die Pfründe den Erbbauzins, der sich für den Boden ergibt.
5. Der Verkaufserlös des Pfarrhauses kann verwendet werden:
 - . zur Abdeckung von Schulden, die für die Instandsetzung des Pfarrhauses aufgenommen worden sind;
 - . für den Neubau oder die Instandsetzung des Pfarrhauses, in dem der für das Kirchspiel jetzt zuständige Pfarrstelleninhaber seinen Dienstsitz hat;
 - . zur Schaffung von Ersatzraum, für den Fall, daß im Pfarrhaus Raum für kirchgemeindliche Zwecke zur Verfügung stand;
 - . für andere Baumaßnahmen in kirchlichen Gebäuden, die der Kirchgemeinde des bisherigen Pfarrhauses oder der Kirchgemeinden des jetzt bestehenden Kirchspieles zugute kommen.

Die Entscheidung über die Verwendung obliegt den Gemeindegemeinderäten im Einvernehmen mit dem Vorstand der Kreissynode und dem Vorstand des Kreiskirchenamtes. Kommt es zu keinem Einvernehmen, entscheidet der Landeskirchenrat.

6. Wird der Erlös noch nicht benötigt, ist dieser in einen

zentralen Fonds einzuzahlen, um höchstmögliche Zinsen zu erwirtschaften. Diese sind den Kirchgemeinden ebenfalls zur Verfügung zu stellen. Die Verwaltung des Fonds geschieht im Landeskirchenamt.

7. Soweit in früheren Jahren - in der Regel zurückgehend höchstens bis zum Jahr 1850 - die Pfründe nachweislich Zuschüsse zur Errichtung oder Instandsetzung des Pfarrhauses erbracht hat und diese Zuschüsse auch heute noch werterhöhend wirksam sind, steht der anteilige Erlös der Pfründe zu. Gleiches gilt für Pfarrhäuser, die durch landeskirchliche Mittel gebaut oder instandgehalten worden sind (nicht gemeint sind die allgemeinen Baumittelzuschüsse). Die entsprechenden Erlöse werden einem Fonds zur Bezuschussung von Pfarrhausneubauten oder Pfarrhausinstandsetzungen zugeführt. Der Landeskirchenrat hat im Einzelfall innerhalb von 6 Wochen nach Zugang des Antrages auf Verkauf den Nachweis der Berechtigung zu erbringen.
8. Die Grundsätze treten mit Wirkung vom 01.06.1998 durch Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Sie haben keine Geltung für bereits notariell beurkundete Verträge sowie für bis zum 01.04.1998 verbindlich verhandelte Vorgänge.

*Der Landeskirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hoffmann
Landesbischof*

Änderung der Ordnung für den Überprüfungsausschuß

Vom 28. April 1998

Der Landeskirchenrat hat gemäß § 98 Abs. 2 Ziff. 3 der Verfassung in seiner Sitzung am 28. April 1998 folgende Änderung der Ordnung für den Überprüfungsausschuß (ABl. 1992 S. 55 und S. 96) beschlossen:

1. Ziff. 1.1. Abs. 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

"(1) Der Landeskirchenrat bildet einen Überprüfungsausschuß.

- (2) Dem Überprüfungsausschuß gehören an

- der Landesbischof als Vorsitzender,
- zwei weitere Mitglieder des Landeskirchenrates, davon eins als stellvertretender Vorsitzender,

- ein Mitglied oder Beauftragter des Synodalvorstandes,
- ein weiteres Mitglied der Landessynode.

Die Vertretung des Synodalvorstandes wird vom Synodalvorstand bestimmt, die übrigen Mitglieder vom Landeskirchenrat."

2. Der letzte Satz von Ziff. 1.1. wird Ziff. 1.1. Abs. 3 und wie folgt gefaßt:

"(3) Ein Vertreter der Landesvertretung und bis zu zwei vom Landeskirchenrat bestimmte Sachverständige arbeiten in dem Ausschuß beratend mit."

3. Diese Änderung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Eisenach, den 28. April 1998
(A 860)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hoffmann
Landesbischof*

C. Freie Stellen

Freie Pfarrstellen

Ausgeschrieben bzw. nochmals ausgeschrieben werden folgende Pfarrstellen:

1. *Gumperda*, Superintendentur Eisenberg, mit den Kirchgemeinden Bibra, Zwabitz und Reinstädt-Geunitz, im 2. Erledigungsfall;
2. *Vieselbach* (Pfarrstelle mit 75%igem Dienstauftrag), Superintendentur Weimar, mit den Kirchgemeinden Hochstedt und Wallichen, im 1. Erledigungsfall.
3. *Sondershausen I* (Pfarrstelle mit 100% Dienstauftrag), *Sondershausen II* (Pfarrstelle mit 50% Dienstauftrag), Superintendentur Bad Frankenhausen-Sondershausen in Bad Frankenhausen, im 2. Erledigungsfall;

Nähere Auskunft erteilt die Superintendentur. Die Bewerbungen zu 1. bis 3. sind bis zum 15.07.1998 mit *Lebenslauf* an den Landeskirchenrat einzureichen.

Zu Gumperda:

Zum Pfarramt Gumperda gehören folgende Kirchgemeinden:

Gumperda

450 Einwohner davon 170 ev. Christen

Röttelmisch pol. zu Gumperda

96 ev. Christen, kirchl. zu Gumperda

Zweifelbach pol. zu Reinstädt

44 ev. Christen, kirchl. zu Gumperda

Bibra

280 Einwohner davon 91 ev. Christen

Zwabitz

116 Einwohner davon 59 ev. Christen

Reinstädt-Geunitz

598 Einwohner davon 347 ev. Christen

Predigtstätten sind die alle in gutem baulichen Zustand befindlichen Kirchen in Gumperda, Bibra, Zwabitz, Reinstädt und Geunitz, die Kirche in Reinstädt wurde unter großem Aufwand grundsanziert.

In Gumperda wird wöchentlich Gottesdienst erwartet, in Bibra und Reinstädt 14tägig, in Zwabitz und Geunitz monatlich.

Mitarbeiter sind neben Kirchenältesten Gemeindeglieder, die ehrenamtlich in den Gemeinden den Kirchnerdienst übernommen haben. In allen Gemeinden sind ehrenamtliche Kirchrechner tätig. Die Christenlehre erteilt der Pfarrer für z. Zt. 22 Kinder. 1996 wurden 15, 1997 13 Konfirmanden unterrichtet.

Vom Pfarrstelleninhaber werden vier Stunden Religionsunterricht in den Klassen 8-10 im Gymnasium Kahla erwartet.

An ständigen Gemeindegemeinschaften bestehen eine Frauengruppe in Reinstädt und eine in Gumperda, die sich regelmäßig unter der Leitung des Orts Pfarrers treffen. Außerdem finden in regelmäßigen Abständen, auch unter Mitwirkung von Gemeindegliedern musikalische Andachten in Gumperda und Reinstädt statt.

Im Kirchspiel Gumperda fanden 1995 drei Taufen, 1996 11 Taufen, 1997 zwei Taufen statt. Vier Trauungen wurden 1996 gehalten, 1997 keine. Beerdigungen 1995: 17, 1996: neun, 1997: 16.

Die Pfarrstelle umschließt alle Orte des sog. Reinstädter Grundes, eines in sich geschlossenen, landschaftlich reizvollen Seitentals des Saaletals.

Verkehrsverbindungen: nach Kahla sechs km, nach Jena 24 km.

In Kahla gibt es alle Schularten, da auch alle üblichen Facharztpraxen.

In Reinstädt gibt es ein fremdvermietetes altes Pfarrhaus, in dessen Erdgeschoß zwei Gemeinderäume (Winterkirche, Frauenabende) eingerichtet sind.

Das Pfarrhaus ist ca. 1900 gebaut, in gutem baulichen Zustand. Öl-Zentralheizung, Elektroinstallation und alle Fenster sind neu.

Zur Dienstwohnung gehören vier Zimmer, eine Küche, ein Bad, WC, zwei Dachräume, Kellerräume.

Als Diensträume sind vorhanden (im Erdgeschoß): ein Amtszimmer, ein Archivraum, zwei Gemeinderäume, eine Teeküche, WC.

Erwartet wird ein/e einsatzfreudige/r Pfarrer/Pastorin, der /die ein Herz für die Menschen auf dem Dorf hat und bewußt gemeinsam dort mit ihnen lebt. Schwerpunkt der Arbeit sollen die Gottesdienste, die Frauenkreise, die Seelsorge und die gemeindebezogene Kinder- und Jugendarbeit sein.

Zu Sondershausen I/II:

Sondershausen 22.150 Einwohner, bisheriger Sitz der Superintendentur wird gemäß 2. Strukturreform künftig Bad Frankenhausen sein, Kreisstadt des Kyffhäuserkreises mit stillgelegter Kali- und reduzierter Elektroindustrie, daraus resultierende hohe Arbeitslosigkeit, Garnisonstadt, Musikstadt mit Lohorchester, kirchliche A-Musiker-Stelle. Instandgesetzte und renovierte Trinitatiskirche mit neuer Orgel seit Juni 1997, Trinitatissaal als Winterkirche und Tagungszentrum.

Reichliches kulturelles Angebot. Alle Schulformen am Ort. Kreismusikschule. Gute öffentliche Verkehrsverbindungen. Kreis Krankenhaus.

Zwei Alters- und Pflegeheime (AWO, Diakonie), Seniorenbegegnungsstätte.

Kreisstelle für Diakonie, Diakonie-Sozialstation, Psychosoziale Beratungsstelle.

Kirchgemeinde St. Trinitatis im Stadtzentrum mit ca. 3.600 Evangelischen in zwei Sprengeln, darin vier Neubaugebiete. Amtshandlungen im Jahr 1997: 12 Taufen, eine Trauung, 20 Bestattungen.

Konfirmierte: drei, Konfirmanden: sieben.

Neun ausbaufähige Gemeindekreise mit z. T. eigener Leitung: ökumen. Kirchenchor, Arbeitslose, Bibelstunde, Junge Gemeinde, Seniorenkreis, Frauenkreis, Gesprächskreis für Eltern und Freunde Behinderter, Sehschwache und Blinde, Besuchsdienst. Diverse kirchenmusikalische Veranstaltungen, die sich als kulturelle Brücke zu Außenstehenden erwiesen haben.

Wohnung:

Abgeschlossen, zentralgeheizte Wohnung mit sechs Zimmern, Küche, Bad, Nebenräumen, steht im Pfarrhaus, Pfarrstr. 3, zur Verfügung.

Erwartungen und Möglichkeiten:

Anstellung eines Theologenehepaars aus 150%-Stelle (Sondershausen II: 50%-Stelle, vakant ab 1. Juli 1998 durch Emeritierung des Superintendenten) ist erwünscht, aber nicht Bedingung. Die Pfarrstelle Sondershausen I wird ab 30. Juni 1998 vakant.

Gute Voraussetzungen für Gemeindegarbeit sind gegeben.

Gottesdienste in der Stadtkirche/Winterkirche unter Mitwirkung von Lektoren, Familiengottesdienste, ökumenische Gottesdienste, missionarische Gemeindeveranstaltungen. Gottesdienste und Seelsorge in Seniorenheimen.

Konfirmandenunterricht. Frauen-, Senioren-, Mitarbeiterkreis. Aufbau anderer Gemeindekreise möglich (Männer- oder Familien-Gesprächskreis). Traditionelle Gemeindefeste. Unterstützung kirchenmusikalischer Veranstaltungen.

Erwartet wird Teamfähigkeit und Bereitschaft zur konstruktiven Zusammenarbeit mit allen Mitarbeitern (A-Kantor, Katechet, Küsterin, Pfarramtssekretärin vorhanden) und engagierten Gemeindegliedern (Mitarbeiterkreis) im Interesse des weiteren Gemeindeaufbaus.

Zu Vieselbach:

Vieselbach, Hochstedt und Wallichen haben zusammen ca. 3.100 Einwohner. Davon sind 745 evangelisch-lutherischer Konfession.

In Vieselbach findet sonntäglich Gottesdienst statt, in Hochstedt 14-tägig, in Wallichen monatlich.

Die Gemeindekirchenräte haben gemeinsame Sitzungen und sind einsatzbereit.

Im Jahre 1996 gab es sechs Taufen, eine Trauung, zwölf Trauerfeiern und fünf Konfirmationen.

Etwas 50 Christenlehrekinder sind zu unterweisen. Zwei Stunden Christenlehre und der Konfirmandenunterricht werden derzeit von einer Katechetin aus dem Nachbarort erteilt.

Vieselbach war bis April 1996 Sitz der jetzt aufgehobenen gleichnamigen Superintendentur. Vom 1. September 1994 ist die Pfarrstelle Vieselbach unbesetzt.

Der Ort:

Die Gemeinden wurden 1995 Stadtteile der Landeshauptstadt Erfurt. Die Entfernung bis zum Stadtzentrum Erfurt beträgt acht Kilometer. Es besteht glänzende Verbindung per Bus, Bahn und Landstraße nach Erfurt und Weimar. In Vieselbach gibt es Grund- und Regelschule, Gymnasium ist in Erfurt. Ärzte und Zahnärzte sind am Ort.

Die Kirchen:

Die Kirchen in Vieselbach und Wallichen sind renovierungsbedürftig. Die Kirche in Hochstedt befindet sich in gutem

Zustand. Die Kirchen von Vieselbach und Hochstedt verfügen über eingebaute Gemeinderäume (Winterkirchen).

Das Pfarrhaus:

Das Pfarrhaus befindet sich in Vieselbach gegenüber der Kirche. Bis April 1997 bestand noch keine Baufreiheit. Nunmehr wird die Dienstwohnung für die Wiederbesetzung der Pfarrstelle baulich instandgesetzt und vorgerichtet. Zur Dienstwohnung (vier Zimmer, Küche, Amtszimmer, Flure, Nebengelaß) gehört eine Autogarage. Der Gemeinderaum im Pfarrhaus ist wieder zugänglich und nutzbar.

Erwartung:

Nach langer Vakanz und schwierigen Zeiten wünschen wir uns einen Pfarrer / eine Pastorin. Die Kirchgemeinden wünschen sich einen Pfarrer / eine Pastorin, der / die aufgeschlossen und kontaktfreudig auf die Gemeindeglieder und Einwohner der Orte zugeht. Er / sie möchte seelsorgerisch wirken und das weithin zum Erliegen gekommene Gemeindeleben aktivieren, insbesondere Gesprächskreis, Bibelkreis und Junge Gemeinde anbieten und aufbauen.

Der neue Pfarrer / die neue Pastorin soll die vorhandenen Begabungen in der Gemeinde fördern und partnerschaftlich sowohl mit Gemeindegliederäten als auch mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Katechetin, Küstern, Orgelspielern) zusammenwirken.

Im Feierabendheim Vieselbach (80 Heimbewohner) freuen sich dankbare Menschen auf seelsorgerische Betreuung.

Vieselbach ist eine 75%-Stelle.

Aufstockung durch evangelischen Religionsunterricht wäre möglich.

Eisenach, den 18.05.1998
(A 250/18.05.)

Der Landeskirchenrat

*Hoffmann
Landesbischof*

**Ausschreibung der Stelle eines/einer
Küster/Küsterin, Kirchgemeinde Weida**

Die Evang.-Luth. Kirchgemeinde Weida möchte die Stelle eines/einer Küster/Küsterin besetzen.

Tätigkeit als: Küster/Küsterin
mit wöchentlich 28 Stunden Arbeitszeit

Tätigkeitsbeschreibung: Kirchdienst am Sonntag; Mit-

hilfe bei Amtshandlungen; Reinigung der Kirche, Gemeinderäume und -büros; Vorbereitungen für Gemeindeveranstaltungen und andere anfallende Arbeiten im Bereich Kirchplatz 4, Kirchplatz 5 und Friedrich-Ebert-Str.; Pflege aller kirchlichen Außenanlagen; Heizung wo und wie erforderlich nach Absprache.

Vergütungsgruppe: IXb nach der Vergütungsordnung unserer Landeskirche.

Zu besetzen ab: 01. Juli 1998 befristet bis 30. April 2001.

Bewerbungen sind zu richten an:
Evang.-Luth. Kirchgemeinde Weida
Kirchplatz 4, 07570 Weida,
Tel.: 036603/62593, Fax: 036603/41275

Eisenach, den 18.5.98
(1297 K 306/8.5.)

*Evang.-Luth. Kirchgemeinde
Weida*

**Ausschreibung der Stelle eines/einer
Küster/Küsterin, Kirchgemeinde Bürgel**

Die Evang.-Luth. Superintendentur Eisenberg möchte die Stelle eines/r Küster/in besetzen.

Tätigkeit als: Küster/in mit wöchentlich 40 h
Arbeitszeit

Tätigkeitsbeschreibung: Küsterdienst im Kirchspiel Bürgel, vor allem vorbereitende, pflegende und instandhaltende, zum Teil körperlich schwere Arbeiten in und um die Klosterkirche Thalbürgel, die im Zusammenhang mit deren Nutzung als Gotteshaus, als touristisches Kleinod und als lebendige Verkündigungsstätte musikalischer Traditionspflege stehen

zu besetzen ab: sofort

Sonstiges: Wohnraum steht im ehemaligen Pfarrhaus Thalbürgel zur Verfügung.

Bewerbungen mit entsprechenden Unterlagen sind bis vier Wochen nach Erscheinen Amtsblattes zu richten an:

Evang.-Luth. Kirchgemeinde Bürgel
Kirchplatz 1
07616 Bürgel

Eienach, den 11.5.1998
(115 K 306)

*Evang.-Luth. Kirchgemeinde
Bürgel*

D. Personalnachrichten

Personalnachrichten

Der Landeskirchenrat hat aufgrund von § 57 Absatz 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen in Verbindung mit § 4 Absatz 1 des Kirchengesetzes zur Änderung der Verfassung im Zusammenhang mit der Verringerung der Zahl der Aufsichtsbezirke vom 15. November 1997 folgende Superintendenten mit Wirkung vom 1. April 1998 zum Superintendent folgender neugebildeter Superintendentur berufen. Sie bleiben weiterhin Gemeindepfarrer ihrer bisherigen Pfarrstelle:

Superintendentur Apolda-Buttstädt in Apolda, gebildet aus den bisherigen Superintendenturen Apolda und Vieselbach-Buttstädt: Superintendent *Heinz-Joachim Zierold*;

Superintendentur Bad Frankenhausen-Sondershausen in Bad Frankenhausen, gebildet aus den bisherigen Superintendenturen Bad Frankenhausen und Sondershausen-Ebeleben: Superintendent Kirchenrat *Klaus Welk*;

Superintendentur Eisenach-Gerstungen in Eisenach, gebildet aus den bisherigen Superintendenturen Eisenach und Gerstungen: Superintendent *Wolfgang Robscheit*;

Superintendentur Eisenberg in Eisenberg, gebildet aus den bisherigen Superintendenturen Camburg-Eisenberg und Stadtroda-Kahla: Superintendent *Dietrich Worbes*;

Superintendentur Gera in Gera, ergänzt um Kirchgemeinden aus der bisherigen Superintendentur Weida: Superintendent Dr. *Hans Mikosch*;

Superintendentur Greiz in Greiz, ergänzt um Kirchgemeinden aus den bisherigen Superintendenturen Weida, Neustadt/Orla-Pößneck und Schleiz: Superintendent *Arne Witting* in Greiz;

Superintendentur Rudolstadt-Saalfeld in Rudolstadt, gebildet aus den bisherigen Superintendenturen Königsee-Rudolstadt und Saalfeld: Superintendent *Jobst-Dieter Hayner*.

Ferner hat der Landeskirchenrat gemäß § 4 Absatz 1 des Kirchengesetzes zur Änderung der Verfassung im Zusammenhang mit der Verringerung der Zahl der Aufsichtsbezirke vom 15. November 1997 in Verbindung mit § 1 des Kirchengesetzes über die Neuerrichtung, Veränderung und Auflösung von Superintendenturen vom 15. November 1997 beschlossen, daß folgende Superintendenten / Superintendentin aus ihrem Amt als Superintendent / Superintendentin mit Wirkung vom 1. April 1998 ausscheiden. Ihre Dienstbezeichnung lautet Superintendent a.D. / Superintendentin a.D.. Sie bleiben weiterhin Pfarrer / Pastorin ihrer Gemeindepfarrstelle:

Superintendent *Reinhold Adebahr* in Sondershausen; Superintendent *Rudolf Günther* in Kahla; Superintendent *Werner Hinz* in Weida; Superintendent *Christoph Lerm* in Buttstädt, Superintendentin *Marita Krüger* in Saalfeld.

Der Landeskirchenrat hat aufgrund seines Besetzungsrechtes berufen:

ab 1. April 1998 den Pfarrer *Roland Ahr* in Altengesees zum Pfarrer in Ruppertsdorf;

ab 1. Mai 1998 die Pastorin *Beatrix von Henning auf Schönhoff* in Olbersleben zur Pastorin in Greußen.

Ferner hat der Landeskirchenrat folgende Pastorin z.A. zur Pastorin auf Lebenszeit berufen und folgenden Pfarrer z.A. / Pfarrvikar z.A. zum Pfarrer / Pfarrvikar auf Lebenszeit berufen und ihnen folgende Pfarrstellen übertragen:

ab 1. April 1998 die Pastorin z.A. *Cornelia Biesecke* in Eisenach zur Pastorin in Eisenach III; den Pfarrer z.A. *Michael Greßler* in Leislau zum Pfarrer in Leislau; den Pfarrvikar z.A. *Bernd Kramer* in Apfelstädt zum Pfarrvikar in Apfelstädt; die Pastorin z.A. *Claudia Neumann* in Buchfart zur Pastorin in Buchfart (Pfarrstelle mit 75%igem Dienst-auftrag).

Gemäß § 104 Absatz 4 des Pfarrergesetzes in Verbindung mit Artikel 104 a und 104 b Absatz 1 des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrergesetz

- wurden ab 1. Mai 1998 in den Ruhestand versetzt: der Oberkirchenrat *Johann-Friedrich Krüger* in Meiningen; der Pfarrer Peter Langner in Magdala;

- werden ab 1. Januar 1999 in den Ruhestand versetzt: der Pfarrer *Rolf Kindler* in Wasungen; der Kirchenrat *Albrecht Stengel* in Eisenach

Aufgrund von § 104 Absatz 4 des Pfarrergesetzes in Verbindung mit Artikel 104 b Absatz 2 des Ergänzungsgesetzes zum

Pfarrergesetz wird ab 1. Juli 1998 der Oberpfarrer *Martin Keil* in Gehlberg in den Ruhestand versetzt.

Neue Zuständigkeitsbereiche der Orgelsachverständigen

Eisenach, den 8. Mai 1998
(A 232/8.5.)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hoffmann
Landesbischof*

Für jede Superintendentur ist ein Orgelsachverständiger beauftragt, der die Kirchgemeinden in Orgelfragen berät und bei allen Orgelbauarbeiten einzubeziehen ist. Nach der Neuordnung der Superintendenturen und Aufsichtsbezirke wurde die Zuständigkeit wie folgt festgelegt:

Hartmut Barcal, Aumaische Str. 83, 07937 Zeulenroda,
Tel.: 036628/8 26 34 für die Superintendenturen **Bad Frankenhäuser - Sondershausen, Greiz, Jena**

KMD Albrecht Dietl, Paditzer Fußweg 16, 04600 Altenburg,
Tel.: 03447/50 87 85 für die Superintendenturen **Altenburg, Eisenberg, Gera**.

Stefan Feig, Schleizer Str. 59, 07926 Gefell, Tel.: 036649/
8 00 73 für die Superintendenturen **Gotha - Gräfenhainichen, Rudolstadt-Saalfeld, Sonneberg**.

KMD Gottfried Preller, Vor dem Riedtor 1, 99310 Arnstadt,
Tel. priv. 03628/60 30 97, Büro 03628/4 80 96 für die Superintendenturen **Arnstadt-Ilmenau, Bad Salzungen-Dermbach, Eisenach**

Klaus Rilke, Kirchplatz 3, 07907 Schleiz, Tel.: 03663/
42 23 42 für die Superintendenturen **Apolda-Buttstädt, Schleiz-Neustadt, Weimar**

Torsten Sterzik, Rudolstädter Str. 77, 98744 Oberweißbach,
Tel.: 036705/6 23 94 für die Superintendenturen **Hildburghausen-Eisfeld, Meiningen, Waltershausen-Ohrdruf**

Die Richtlinien zum Vorgehen bei der Planung von Orgelreparaturen oder -neubauten sind im Amtsblatt 1994, S. 2 f. veröffentlicht. Besonders hinzuweisen ist auf die **Genehmigungspflicht für alle Arbeiten an Orgeln** (ausgenommen Kleinreparaturen).

Eisenach, den 12.5.1998

*Der Landeskirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Dr. Schröter
Oberkirchenrat*

E. Amtliche Mitteilungen

Kirchgemeindesiegel für Hohenbergen

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 01.05.1998 für die Kirchgemeinde Hohenbergen ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das neue Siegel der Kirchgemeinde Hohenbergen unter Nr. 514 eingetragen. Das Siegel hat spitzovale Form.

Siegelbild: Taufstein
Legende: Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Hohenbergen
Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hänel i.A.
Kirchenoberrechtsrat*

F. Hinweise

Das Kind in der Gemeinde

Zum Thema der Frühjahrstagung der Landessynode 1998 "Das Kind in der Gemeinde" wurde eine Dokumentation erstellt.

Postvertriebsstück - Entgelt bezahlt

Diese wird laut Beschluß des Ständigen Ausschusses der Synode vom 25.04.1998 an die Gemeindekirchenräte, Pfarr- und Mitarbeiterkonvente, Kreissynoden, Werke und Einrichtungen verteilt.

Fischer

Geschäftsstelle der Synode